

die Vielfalt macht

LANDKREIS BÖBLINGEN



Soziales

Leitfaden für Bevollmächtigte

Die Betreuungsbehörde
des Landratsamtes Böblingen informiert.



INHALT

Einleitung	1
Leitfaden	4
Vermögenssorge	5
Personensorge	7
Gesundheitssorge	8
Aufenthaltssorge	9
Soziale Beziehungen	11
Rechtsgrundlagen	11
Adressen	15

EINLEITUNG

Wir alle wünschen uns, nie in eine Situation zu kommen, in der wir nicht mehr für uns selber entscheiden können. Dennoch wissen wir, wie schnell so etwas passieren kann. Ein Unfall, eine schwere Krankheit oder auch zunehmendes Lebensalter kann jeden von uns in eine Lage versetzen, in der selbstverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist.

Nur durch die entsprechende Vorsorge kann in diesem Fall eine Person des eigenen Vertrauens für einen selbst rechtlich wirksame Entscheidungen treffen. Denn selbst Ehepartner können dies nach derzeitiger Rechtslage füreinander nur tun, wenn sie sich dazu in guten Tagen eine Vollmacht erteilt haben.

Sicher, es ist nicht immer einfach, seine Angehörigen oder andere nahe stehende Personen auf dieses Thema anzusprechen. Doch anstatt dieses schwierige Thema vor uns herzuschieben, sollten wir uns rechtzeitig darüber klar werden, wie und mit wem wir solche Situationen regeln möchten.

Durch eine Bevollmächtigung kann ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermieden werden, welches gerade im engsten Familienkreis oft als unangebrachte Einmischung des Staates in die Angelegenheiten der Familie angesehen wird. Eine Vollmacht bedeutet zudem für die Angehörigen eine große Entlastung, wenn diese im Ernstfall sofort handeln können.

Die von der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen 2002 herausgegebene Broschüre „Vorsorge ist besser“ mit wichtigen Hinweisen und Erläuterungen der Möglichkeiten der privaten Vorsorge wurde auf Grund der hohen Nachfrage

bereits mehrfach nachgedruckt. Von einer erneuten Fortschreibung der Broschüre wurde abgesehen, da zwischenzeitlich das Justizministerium Baden Württemberg eine Broschüre herausgegeben hat.

Die kostenlose Broschüre „Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“ ist über die Pressestelle des Justizministeriums Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart zu beziehen.

Über unser Internetangebot www.landkreis-boeblingen.de - Landratsamt - Soziales - Betreuungsbehörde mit einem Link auf die Seite des Justizministeriums Baden-Württemberg stehen sämtliche Broschüren und auch ein Muster für eine Vollmacht zum Ausdrucken zur Verfügung.

Der Betreuungsverein des Kreisverbands des Deutschen Roten Kreuzes in Sindelfingen (s. Adressen) bietet gegen eine Gebühr von 10 Euro weitere Beratung bei der Erstellung einer Vollmacht an. In Leonberg sind Informationen über vorsorgende Papiere bei der „Initiative selbst bestimmen - vorsorgen Leonberg e. V.“ (s. Adressen) auf Grundlage der sog. Esslinger Vorsorgeverfügungen erhältlich.

Ab dem 01.07.2005 kann die Unterschrift eines Vollmachtgebers auf einer Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen (s. Adressen) gegen eine Gebühr von 10 Euro beglaubigt werden. Durch eine Beglaubigung wird die Echtheit der vor der Urkundsperson zu leistenden Unterschrift gegen Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheins bestätigt. Die zukünftige Akzeptanz dieser öffentlichen Beglaubigung im allgemeinen Rechtsverkehr z. B. bei Banken kann allerdings derzeit nicht gewährleistet werden.

Bereits seit dem 01.03.2005 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, neben notariellen auch sonstige Vollmachten beim neu geschaffenen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen zu lassen. Durch das zentrale Vorsorgeregister werden alle bundesdeutschen Betreuungsgerichte in die Lage versetzt, im Falle eines eingeleiteten gesetzlichen Betreuungsverfahrens Informationen zu einer beim zentralen Vorsorgeregister eingetragenen Vollmacht einzuholen. Damit soll vermieden werden, dass ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Antragsformular auf Eintragung einer Vollmacht ist über unser Internetangebot oder per Post über die Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin, bzw. telefonisch unter der Nummer 01805 / 355050 zu beziehen. Der Antrag kann per Post bei der Bundesnotarkammer oder online unter www.zvr-online.de gestellt werden. Entsprechend dem gewählten Verfahren der Registrierung wird eine aufwandsbezogene Gebühr ab 13 Euro erhoben.

Von der Möglichkeit der privaten rechtlichen Vorsorge durch Erteilung einer Vollmacht in persönlichen und finanziellen Angelegenheiten an eine Person des Vertrauens machen Menschen im Landkreis Böblingen zunehmend Gebrauch.

Was aber ist zu tun, wenn eine Vollmacht erteilt ist und der Bevollmächtigte in die Situation kommt, dass Handlungsbedarf besteht? Die vorliegende Broschüre soll dem Bevollmächtigten eine erste Hilfestellung geben, diese verantwortungsvolle Aufgabe im Interesse und zum Wohl des Vollmachtgebers zu erfüllen. Neben rechtlichen und praktischen Hinweisen ist im Anhang ein Adressteil mit wichtigen Ansprechpartnern angefügt.

LEITFADEN

Die Solidarität einer Gesellschaft zeigt sich daran, wie sie ihren schwächsten Mitgliedern die Teilhabe ermöglicht.

Schutz und Hilfe im Rahmen einer Vorsorgevollmacht ist somit praktizierte Verantwortung gegenüber seinen nächsten Angehörigen oder Bekannten, die ihre Interessen nicht mehr selbst wahrnehmen und damit ihre höchstpersönlichen und materiellen Rechte nicht mehr selbst einfordern können.

Das setzt aber voraus, dass sich der Vollmachtgeber im Vorwege über Wünsche und Vorstellungen mit dem Bevollmächtigten austauscht, z. B. über finanzielle Fragen, über den angestrebten Aufenthaltsort bei Pflegebedürftigkeit und über die letzte Lebensphase.

Ist eine von Behinderung oder von Krankheit geprägte Lebensphase eingetreten, ist ein enger persönlicher Kontakt mit dem Vollmachtgeber weiterhin unerlässlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass aktuelle Wünsche und Vorstellungen des Vollmachtgebers im Rahmen seiner Fähigkeiten auch Beachtung finden können.

Das Handeln des Bevollmächtigten soll grundsätzlich darauf ausgerichtet sein, alle Möglichkeiten der Besserung oder Linderung von Krankheit oder Behinderung auszuschöpfen. Wichtige Angelegenheiten sollten nach Möglichkeit vorher mit dem Vollmachtgeber besprochen werden.

Vermögenssorge

Der nachfolgende Fragenkatalog soll im Fall der Notwendigkeit für ein Handeln auf Grund einer Vollmacht einen ersten Überblick über mögliche zur Erledigung anstehende finanzielle Angelegenheiten geben.

Welches Einkommen hat der Vollmachtgeber? Hierzu zählen Arbeitseinkommen, Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Wohngeld, Arbeitslosengeld I oder II, Renten, Pensionen, Leibrenten, Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen, Erbbaurecht usw.!

Welcher Betrag wird für den Unterhalt benötigt? Hat der Vollmachtgeber Anspruch auf eine oder mehrere der oben genannten Leistungen? Sind die entsprechenden Anträge gestellt?

Bei welcher/n Bank/Banken hat der Vollmachtgeber sein/e Konto/Konten?

Sind sonstige Vermögenswerte z. B. Wertpapiere, Sparkonten, Schließfach, Kraftfahrzeug, Eigentumswohnung, Haus, Betrieb vorhanden? Liegen die entsprechenden Unterlagen z. B. Sparbücher, Depotauszüge, notarielle Urkunden, Verträge, Grundbuch-/Handelsregisterauszüge vor?

Sind Geldanlagen zu tätigen, bei welcher Bank gibt es bessere Zinsangebote? Ist ein Freistellungsauftrag notwendig?

Ist der Vollmachtgeber schwerstpflegebedürftig und wird von der/m Sozialstation/Pflegedienst (mit)versorgt? Ist ein Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt? Ggf. ist ein Vertrag mit der/m Sozialstation/Pflegedienst abzuschließen!

Ist Krankenversicherungs- bzw. Pflegeversicherungsschutz gegeben? Besteht ein Anspruch auf Krankengeld, Beihilfe, Rezeptgebührenbefreiung?

Sind sonstige Versicherungen vorhanden oder zu kündigen? Bestehen Ansprüche gegen Versicherungen?

Sind medizinische Hilfsmittel erforderlich z. B. Rollstuhl? Ist der Vollmachtgeber Schwerbehinderter? Werden sämtliche damit verbundenen Vergünstigungen wahrgenommen? Sind Vergünstigungen bei Sozialhilfebezug wie Rundfunkgebührenbefreiung usw. beantragt?

Ist eine Steuererklärung beim Finanzamt abzugeben? (Hinweis dazu im Kapitel „Rechtsgrundlagen“!).

Hat der Vollmachtgeber Schulden (z. B. Mietrückstand)? Ggf. Unterstützung durch Schuldnerberatungsstellen (s. Adressen) einholen!

Bestehen Hypotheken und Grundschulden? Wer sind die Gläubiger? (Grundbucheinsicht nehmen bzw. Grundbuchauszug anfordern!).

Ein Heimvertrag ist abzuschließen! Wer ist zusätzlich zu möglichen Leistungen der Pflegeversicherung Kostenträger, wenn der Vollmachtgeber in ein Heim kommt? (Selbstzahler, Sozialamt)? Wie hoch ist der monatliche Barbetrag (Taschengeld)? Ist eine Vereinbarung mit dem Heim getroffen, wie die Verwaltung des Taschengeldes gehandhabt werden soll? (Wenn diese vom Heim erfolgt, muss das Heim darüber eine Abrechnung vorlegen). Wenn nicht, muss der Bevollmächtigte die Verwaltung übernehmen.

Verfügt der Vollmachtgeber über eigenes Geld? Muss in Absprache mit dem Vollmachtgeber zu dessen Sicherheit das Geld eingeteilt werden?

Hat der Vollmachtgeber Geld oder Gegenstände verliehen, welche zurückgefordert werden können?

Können erbrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden? Rechtsberatung empfehlenswert, z. B. bei Überschuldung des Nachlasses.

Welche laufenden Verbindlichkeiten sind vorhanden (Miete, Nebenkosten, Telefon, GEZ, Kabelanschluss usw.)? Droht dem Vollmachtgeber die Kündigung? Sind bei einem Auszug Ansprüche auf Rückforderung einer Kautions vorhanden?

Im Falle des Eigentums an einer Eigentumswohnung, einem Haus, oder eines Grundstücks: In welcher Höhe bestehen Zahlungsverpflichtungen, z. B. Grundsteuer, Darlehensverträge. Sind Rücklagen für größere Reparaturen gebildet?

Welchen Verkehrswert hat der Besitz im Falle eines Verkaufs? Kann über die Stadt oder Gemeinde erfragt werden (Veräußerung von Grundvermögen des Vollmachtgebers nur auf Grund notarieller oder öffentlich beglaubigter Vollmacht möglich!).

Personensorge

Bei einer umfassenden Vollmacht für die Personensorge stehen Fragen um das gesundheitliche Befinden des Vollmachtgebers, z. B. die Organisation ambulanter Dienste, die Wahrnehmung von Arztterminen oder der Kontakt zu Ärzten und Pflegepersonal, im Vordergrund. Aber auch Regelungen bezüglich des Aufenthaltsortes des Vollmachtgebers sind von großer Bedeutung und können zur Entscheidung anstehen.

Gesundheitsorge

Gesundheitliche Interessen des Vollmachtgebers gegenüber Ärzten sollten durch den Bevollmächtigten grundsätzlich mit derselben Sensibilität wahrgenommen werden, wie er es auch für sich selbst tun würde.

Der Wille und die Lebensprinzipien des Vollmachtgebers bilden die Grundlage für das Handeln des Bevollmächtigten. Hinweise des Vollmachtgebers, wie in einer konkreten Situation gehandelt werden soll, die z. B. in Form einer detaillierten schriftlichen Patientenverfügung vorliegen können, stellen somit die Maßgabe für das weitere Handeln des Bevollmächtigten dar.

Bevor gehandelt wird, sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob über die Einwilligung des Bevollmächtigten hinaus eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung im Bereich der risikoreichen Heilmaßnahmen einzuholen ist (Hinweis dazu im Kapitel „Rechtsgrundlagen“!).

Die nachstehende Aufstellung soll zur besseren Orientierung für Gesundheitsbevollmächtigte über mögliche zu klärende Fragen beitragen.

Bei welchen Ärzten ist der Vollmachtgeber in Behandlung?
Muss eine ärztliche Versorgung erst noch veranlasst werden?
Benötigt der Vollmachtgeber Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Arzttermine?

Sind alle Betroffenen, z. B. Arzt, Sozialstation/Pflegedienst, von der Einrichtung der Vollmacht unterrichtet? Ist eine eventuell vorliegende Patientenverfügung u. a. dem behandelnden Arzt bekannt?

Liegt eine Eigengefährdung oder eine Gefahr durch oder für andere vor, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht?

Welche Erkrankungen liegen vor, sind frühere Erkrankungen bekannt? Welche Risiken liegen in einer vom Arzt vorgeschlagenen Behandlung? Wie sind die Erfolgsaussichten? Gibt es Alternativen zur vorgeschlagenen Behandlung und/oder ist die Dosierung von verschriebenen Medikamenten angemessen (besonders wichtig bei älteren Menschen!)? Gibt es Unverträglichkeiten bei Medikamenten? Sind weitere Formen der Behandlung z. B. Therapien mit einzubeziehen?

Ist der Vollmachtgeber ordnungsgemäß versorgt oder muss weitere Hilfe gesucht werden? Wenn ja, welche? (z. B. durch Einschaltung von Fachdiensten, Nachbarschaftshilfen, Sozialstationen/Pflegediensten usw.).

Auch andere Versorgungsformen wie Tagespflege/Tagesklinik sollten mitbedacht werden. Welche Absprachen bezüglich der Arbeitsteilung sind gemacht worden bzw. sind sinnvoll?

Aufenthaltssorge

Die eigene Miet- oder Eigentumswohnung oder das eigene Haus ist in der Regel für uns alle der Lebensmittelpunkt. Demnach sollte im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten alles dafür getan werden, damit der Vollmachtgeber solange als möglich in seinem vertrauten Umfeld bleiben kann, sollte dies seinem Willen entsprechen.

Die folgende Zusammenstellung soll den Bevollmächtigten als Orientierung dienen, sollte die Vollmacht auch den Bereich der Aufenthaltssorge umfassen.

Welche Wünsche hat der Vollmachtgeber? Wünscht er die Änderung seiner derzeitigen Lebensumstände? Hat er die erforderliche Einsichtsfähigkeit, um seine Lage realistisch einzuschätzen?

Lebt der Vollmachtgeber in einer Mietwohnung? Ist der Vermieter bekannt? Liegt der Mietvertrag vor?

Ist eine Eigentumswohnung, ein Haus oder ein Grundstück im Besitz des Vollmachtgebers? Liegen Informationen über wichtige Beschlüsse der Eigentümerversammlung vor? Wann findet die nächste Sitzung statt?

Liegt beim Vollmachtgeber eine Behinderung vor? Eine Wohnberatung für eine behindertengerechte Ausstattung der Wohnung wird vom Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Böblingen e. V. angeboten (s. Adressen)!

Wohnt der Vollmachtgeber bereits in einer Einrichtung? Liegt der Heimvertrag vor? Einzelzimmer oder Mehrbettzimmer? Sind die Rechte und Interessen des Vollmachtgebers in der Einrichtung ausreichend sichergestellt? Gibt es eine Beschwerdestelle? Die Heimaufsicht führt das Ordnungsamt des Landratsamtes Böblingen durch (s. Adressen)!

Wie ist die Atmosphäre im Heim? Gibt es in der Einrichtung Beschäftigungs- oder Arbeitsmöglichkeiten?

Im Fall einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme ist über die Einwilligung des Bevollmächtigten hinaus eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen (Hinweis dazu im Kapitel „Rechtsgrundlagen“!).

Soziale Beziehungen

Von entscheidender Bedeutung für das Wohlbefinden eines Menschen ist das soziale Umfeld, insbesondere wenn dieser Mensch auf Grund einer Krankheit oder Behinderung in seiner Fähigkeit Kontakte zu knüpfen eingeschränkt ist.

Der Bevollmächtigte sollte sich daher ein Bild von den bestehenden sozialen Kontakten, z. B. zu Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn, Kirchen oder anderen Gemeinschaften machen.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob diese Kontakte ausreichend und zufriedenstellend sind. Bei Bedarf sollte das soziale Netz weiter verdichtet werden, z. B. durch Sozialstationen/Pflegedienste, Fachdienste, Nachbarschaftshilfen, Essen auf Rädern, den Besuch einer Altentagesstätte oder der Einrichtung eines Hausnotrufes.

RECHTSGRUNDLAGEN

Grundsätzlich sollte zur Rechtssicherheit und Nachweisbarkeit die Vollmacht datiert, schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Der Bevollmächtigte ist zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Vollmacht rechtlicher Vertreter des Vollmachtgebers.

Die rechtliche Wirkung der Vollmacht entfaltet sich durch die Offenlegung der Vollmacht gegenüber Dritten. Diese dürfen auf den Inhalt vertrauen, wenn die Vollmacht in Urschrift oder in

notarieller Ausfertigung vorgelegt wird. Eine Fotokopie reicht nicht aus.

Für die Akzeptanz durch Dritte ist zudem wichtig, dass der Umfang der Vertretungsbefugnis in der Vollmacht eindeutig geregelt ist (s. Musterbeispiel für eine Vollmacht in der Broschüre des Justizministeriums Baden-Württemberg „Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“ im Internetangebot der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen).

Zu weiteren Themen u. a. zu einer möglichen „Einsetzung eines Kontrollbetreuers“ u. a. bei Missbrauchsverdacht gegen den Bevollmächtigten, zu einer möglichen Befreiung des Bevollmächtigten vom Verbot des „Geschäfts-Mit-Sich-Selbst“ gemäß § 181 BGB oder zu einer Doppel-, Unter- bzw. Ehegattenbevollmächtigung wird auf die ausführlichen Erläuterungen u. a. in der Broschüre des Justizministeriums Baden-Württemberg verwiesen.

Generell findet eine Kontrolle über das Handeln des Bevollmächtigten von dritter Seite, ähnlich der Kontrolle des gesetzlichen Betreuers durch das Betreuungsgericht, nicht statt. Allerdings hat der Bevollmächtigte bei einem besonders schwerwiegenden Eingriff in den persönlichen Bereich des Vollmachtgebers zusätzlich zu seiner eigenen Einwilligung auch die Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichts, hier des Amtsgerichts, einzuholen.

Das ist zum einen der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber infolge einer ärztlichen Maßnahme, z. B. einer Operation, stirbt oder eine schwere und länger dauernde gesundheitliche Schädigung davon trägt und kein Konsens mit dem Arzt besteht.

Zum anderen ist eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung dann erforderlich, wenn eine freiheitsentziehende Maßnahme, z. B. eine Einweisung in eine geschlossene Einrichtung oder eine freiheitsbeschränkende Maßnahme, z. B. ein Bettgitter, gegen den Willen, aber zum Wohl des Vollmachtgebers, notwendig ist.

Ausführliche Informationen beinhalten die Merkblätter „Gerichtliche Genehmigung von Heilbehandlungsmaßnahmen nach § 1904 BGB“ sowie „Gerichtliche Genehmigung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach § 1906 IV BGB“, die auf der Internetseite der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen eingestellt sind. Auch ein Merkblatt „Unterbringung mit Freiheitsentziehung gemäß § 1906 I BGB“ wurde zwischenzeitlich von einer Arbeitsgemeinschaft Betreuungsangelegenheiten im Landkreis Böblingen erarbeitet und steht im Internetangebot der Betreuungsbehörde zur Verfügung.

Über die Vergütung für die Tätigkeit des Bevollmächtigten besteht grundsätzlich Vertragsfreiheit. Es kann sowohl ein unentgeltliches Auftragsverhältnis gemäß § 662 ff BGB sein als auch ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 675 BGB vereinbart werden. Die Höhe der Vergütung kann frei vereinbart werden. Ebenso kann der Bevollmächtigte Aufwandsentschädigungen (Telefon-, Porto- und Fahrtkosten etc.) aus dem Vermögen des Vollmachtgebers verlangen.

Der Bevollmächtigte haftet im Innenverhältnis dem Vollmachtgeber für grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliche Pflichtverletzung, weitere Einzelheiten der Haftung können in der Vollmacht geregelt werden. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten z. B. Banken, Heimen etc. haftet bei fahrlässiger oder schuldhafter Schadenszufügung durch den Bevollmächtigten gemäß § 278 BGB immer der Vollmachtgeber selbst, wobei dieser von dem Bevollmächtigten Schadensersatz fordern kann.

Bedeutung erlangen diese Haftungsfragen insbesondere bei größeren Vermögen mit Immobilienbesitz. Zu seiner Absicherung kann der Bevollmächtigte eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Ist der Vollmachtgeber geschäftsfähig, kann er die Vollmacht jederzeit widerrufen. Auch der Bevollmächtigte kann die Vollmacht an den Vollmachtgeber zurückgeben, wenn er sie nicht weiter ausüben kann. Im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers und gleichzeitig bestehendem Handlungsbedarf sollte sich der Bevollmächtigte an das Betreuungsgericht wenden mit der Bitte, eine Betreuungsperson gesetzlich zu bestellen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Steuererklärungen die Vollmacht an rechtliche Grenzen stoßen kann, da die Finanzverwaltung die Abgabe durch einen Bevollmächtigten möglicherweise nicht für ausreichend hält. Unter Umständen muss trotz Bevollmächtigung für finanzielle Angelegenheiten z. B. für die Abgabe der Steuererklärung ein rechtliches Betreuungsverfahren eingeleitet werden, ggf. wird der Bevollmächtigte dann als gesetzlicher Betreuer diese Geschäfte übernehmen.

ADRESSEN

Es ist nicht immer einfach, den richtigen Ansprechpartner zu finden. Der folgende Adressteil enthält daher wichtige Adressen, Telefonnummern und Zuständigkeiten. Sollten sich nach Drucklegung dieser Broschüre Änderungen ergeben, können die meisten der unten stehenden Adressen über die Homepage des Landkreises Böblingen, www.landkreis-boeblingen.de - Landratsamt - Soziales - Betreuungsbehörde u. a. über den „Sozial- und Gesundheitswegweiser“, ermittelt werden.

Vermögensangelegenheiten

Schuldnerberatungsstellen

Landratsamt Böblingen - Schuldnerberatung
Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Telefon 07031 / 663-1651

Haus der Diakonie - Schuldnerberatung
Landhausstraße 58, 71032 Böblingen
Telefon 07031 / 2165-39

Rentenangelegenheiten

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
ist Leistungserbringer der Rente
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 / 8650

Landesversicherungsanstalt für Baden-Württemberg (LVA)
ist Leistungserbringer der Rente
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart
Telefon Zentrale: 0711 / 848-0

Rentenservice der Deutschen Post AG
überweist die Renten und verschickt Rentenmitteilungen
NL Renten Service
Wiener Straße 43, 70469 Stuttgart
Telefon 0180 / 3124578
www.Rentenservice.de

Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation für u. a. den
Landkreis Böblingen - gibt Auskunft über die Leistungen der
verschiedenen Rehabilitationsträger, insbes. die Agentur für
Arbeit, die Krankenkassen, die Renten- und Unfallversicherer,
die Träger der Sozial- und Jugendhilfe, das
Versorgungsamt
LVA im Zentrum
Rotebühlstraße 133, 70197 Stuttgart
Telefon 0711 / 61466-0

Pflege- und Gesundheitsangelegenheiten

Landratsamt Böblingen - Gerontopsychiatrische Fachberatung
informiert über bestehende Dienste und Einrichtungen vor Ort
u. a. über Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen
für hilfe- und pflegebedürftige Menschen
Diakonie- und Sozialstationen, Nachbarschaftshilfen,
Alten- und Pflegeheime
Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Telefon 07031 / 663-1729

Landratsamt Böblingen - Ordnungsamt
Heimaufsicht - zuständig in Heimangelegenheiten
Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Telefon 07031 / 663-1952

Landratsamt Böblingen - Gesundheitsamt
Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Telefon 07031 / 663-1740

Haus der Diakonie - Sozialpsychiatrischer Dienst,
Anlaufstelle für chronisch psychisch erkrankte Menschen
und deren Angehörige, örtliche Kontaktgruppen,
Suchtberatung u. a.
Landhausstraße 58, 71032 Böblingen
Telefon 07031 / 2165-15/-14

Klinikum Nordschwarzwald
Zentrum für Psychiatrie Calw-Hirsau
zuständig für den Landkreis Böblingen
75365 Calw-Hirsau
Telefon 07051 / 586-0

Wohnungsangelegenheiten

Landratsamt Böblingen - Kreissozialamt
Sozialer Dienst
berät u. a. zum Thema Wohnungssicherung bei
Mietschulden, Räumungsklagen, Räumungsterminen
Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Telefon 07031 / 663-1303

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Böblingen e. V.
Wohnungsanpassung für
Menschen mit Behinderung
Waldenbucher Straße 38, 71065 Sindelfingen
Telefon 07031 / 6904-43
Telefax 07031 / 6904-44

Behinderung und Krankheit

Landratsamt Böblingen
Amt für Soziales
Soziale Hilfen, u. a. Sozialhilfe nach
SGB XII, Eingliederungshilfe, Kriegsopferfürsorge, Wohngeld
Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Telefon 07031 / 663-1140/-1332

Versorgungsamt
Landratsamt Böblingen in
der Außenstelle Stuttgart
Schwerbehindertenrecht und
Soziales Entschädigungsrecht
Fritz-Elsas-Straße 30, 70174 Stuttgart
Telefon 0711 / 66730

Weitere Adressen

Betreuungsgerichte

Amtsgerichte Böblingen und Leonberg
sowie sämtliche Notariate im Landkreis
Böblingen - Ansprechpartner sind vor Ort
die Notare und Amtsrichter

Agentur für Arbeit

zuständig u. a. für die Gewährung
von Arbeitslosengeld I
Calwer Straße 6, 71034 Böblingen
Telefon 07031 / 213-0

Jobcenter im Landkreis Böblingen

zuständig u. a. für die Gewährung
von Arbeitslosengeld II

Böblingen

Calwer Straße 1, 71034 Böblingen
Telefon 07031 / 4393-0

Sindelfingen

Neckarstraße 16, 71065 Sindelfingen
Telefon 07031 / 72401-0

Leonberg

Eltinger Straße 61, 71229 Leonberg
Telefon 07152 / 9343-0

Herrenberg

Stuttgarter Straße 35, 71083 Herrenberg
Telefon 07032 / 9153-0

Insel Leonberg e. V.

persönliche Vorsorge-Beratungen nach Vereinbarung
Rutesheimer Straße 43, 71229 Leonberg
Telefon 07152 / 3378610

Kreissenorenrat

Interessenvertretung für ältere Menschen
Landratsamt Böblingen
Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Telefon 07031 / 663-1234

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Böblingen e. V. Betreuungsverein

zuständig für die Gewinnung, Ausbildung, Beratung und
Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer
im Landkreis Böblingen sowie die Beratung u. a.
von Bevollmächtigten
Waldenbucher Straße 38, 71065 Sindelfingen
Telefon 07031 / 6904-450/-451
Telefax 07031 / 6904-459

Betreuungsverein FISH e. V.

zuständig für die Gewinnung, Ausbildung, Beratung und
Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer
im Landkreis Böblingen sowie die Beratung u. a.
von Bevollmächtigten
Römerstraße 134 b, 71229 Leonberg
Telefon 07152 / 30799-16

Betreuungsbehörde

Sachverhaltsaufklärung und Betreuervorschläge
im Rahmen von vormundschaftsgerichtlichen Verfahren,
Fort- und Weiterbildung und Unterstützung
von Berufsbetreuer/-innen,
Führen von Amtsbetreuungen u. a.
Landratsamt Böblingen
Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Telefon 07031 / 663-1332

Impressum

Herausgegeben vom Amt für Soziales, Betreuungsbehörde,
des Landratsamtes Böblingen
in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle
Gestaltung: IuK und Service, Sachgebiet Werbung und Textverarbeitung
Eigendruck
Stand: Mai 2012

Anmerkung der Redaktion:

Zur besseren Lesbarkeit haben wir uns in einigen Textbereichen auf die männliche Ausdrucksform beschränkt! Hinweise, die zu einer Verbesserung dieser Broschüre beitragen können, greifen wir gerne bei einer Neuauflage auf.

